

# Wohnbauförderung - Informationsblatt

## Wohnhaussanierung



### Wer wird gefördert?

- (Wohnungs-)Eigentümer / Eigentümergemeinschaften
- Bauberechtigter
- Mieter

### Welche Objekte werden gefördert?

- **Hauptwohnsitz** (Eigentümer oder Mieter) im geförderten Objekt (ganzjährige, regelmäßige Benutzung); **Nebenwohnsitze, gewerblich oder touristisch genutzte Räume sind nicht förderbar!**
- **Ordnungsgemäße Benutzung im Förderungszeitraum**
  - Einmalzuschuss: 10 Jahre
  - Annuitätenzuschuss: während der Laufzeit (max. 12 Jahre)

**Ist die ordnungsgemäße Nutzung im Sinne der Förderungsbestimmungen nicht über den gesamten Zeitraum gegeben, ist der EZ anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. wird der AZ eingestellt!**

- **Nutzflächenerweiterungen nur bis 150 m<sup>2</sup>** (bezogen auf die einzelne Wohneinheit); **bei Erweiterungen über 150 m<sup>2</sup> ist die Sanierung insgesamt nicht mehr förderbar!**

### Wie wird gefördert?

- **Einmalzuschuss**
  - Zuschuss Eigenmittel; Basisförderung: 15 % der förderbaren Kosten
- **Annuitätenzuschuss**
  - Zuschuss zur Rückzahlungsrate bei Kreditfinanzierung
  - Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Berechnungsgrundlage förderbare Kosten)
  - Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt
  - Mindestlaufzeit Bankkredit 10 Jahre

### Welche Maßnahme wird wie hoch gefördert?

#### Unabhängig vom Gebäudealter

Maßnahmen	AZ	EZ
Solaranlagen	40 %	30 %
Photovoltaikanlagen	55 %	50 %
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40 %	30 %
Vereinigung/Vergrößerung/Teilung von Wohnungen	35 %	25 %
Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen	35 %	25 %
Behinderten- und altengerechte Maßnahmen	35 %	25 %
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35 %	25 %

#### Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

Maßnahmen	AZ	EZ
Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35 %	25 %
Dämmung – Dämmstoffe mit Umweltzeichen	40 %	30 %
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40 %	30 %
Erstellung eines Sanierungskonzeptes	35 %	25 %
Effiziente Warmwasserbereitung	35 %	25 %
Feuchtigkeitsschutz	25 %	15 %
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35 %	25 %
E-Mobilität – vorbereitende Infrastruktur	35 %	25 %
Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung	40 %	30 %
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35 %	25 %
Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes von Heizungen	25 %	15 %

#### Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

Maßnahmen	AZ	EZ
Dachbegrünung (extensiv oder intensiv)	35 %	25 %
Dachsanieierung (Dach ohne Dämmung)	25 %	15 %
Einbau einer fehlenden SanitärAusstattung	25 %	15 %

### Förderbare Kosten

- Mindestens € 1.000,-
- Obergrenze Mieter € 34.000,-
- Obergrenze Eigentümer € 1.100,- / m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche

Personen	förderbare Nutzfläche	Obergrenze
1 oder 2	95 m <sup>2</sup>	€ 104.500,-
3	105 m <sup>2</sup>	€ 115.500,-
4 oder mehr	120 m <sup>2</sup>	€ 132.000,-

### Nachweis der förderbaren Kosten

- Vorlage der Rechnungen und Einzahlungsbelege in Kopie
- Rechnungen lautend auf den Förderungswerber oder eine gemeldete Person im zu sanierenden Objekt oder Lieferadresse lautend auf das zu sanierende Objekt
- Detaillierte Leistungsaufstellung oder Leistungsverzeichnis bei Pauschalrechnungen
- Spezifische Eigenschaften (z.B. Dämmstärke, Fläche der verbauten Materialien, Typenbezeichnung der haustechnischen Anlage)
- Zahlungsnachweis z.B. Einzahlungsbeleg, Kontoauszug, Internet-Überweisungsbestätigung, Kassenbeleg
- Rechnungen mit dem Vermerk „Betrag dankend erhalten“ o.ä. sind nicht förderungsfähig

### Kombination mit anderen Förderungen

Förderungen anderer Stellen werden bei der Berechnung der förderbaren Kosten förderungsmindernd berücksichtigt, es sei denn, diese Förderungen werden von diesen Stellen bewusst als zusätzliche Förderung gewährt.

### Wie kommen Sie zur Förderung?

#### ↓ Ansuchen - Einreichung

- spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausfüllen und von Bauortgemeinde bestätigen lassen
- Bei Antragstellung durch Eigentümergemeinschaften nach dem WEG, die nicht steuerlich erfasst sind, ist deren Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erforderlich (nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister.html>)
- **Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen**
- **Einmaliger Zuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen
- **Annuitätenzuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen oder Kostenvoranschlägen
- **bei Ökobonus-Zuschuss:** je ein Energieausweis vor und nach Sanierung
- **bei Bonus „klimafreundliches Heizen“:** Formblatt F97 mit Entsorgungsbestätigung

#### ↓ Förderungszusicherung

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

#### ↓ Auszahlung der Förderung

- **Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung
- **Einmalzuschuss:** nach dem auf der Zusicherung angeführten Auszahlungstermin

**Nähere Informationen zu den förderbaren Maßnahmen finden Sie unter:** <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/sanierung/>